

# **Artikeländerungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 10.11.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach in der Sitzung am 17.03.2015 folgende Änderungssatzung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 10.10.2014 beschlossen:

## **Artikel 1**

Der § 5, Buchstaben a - e) wird wie folgt geändert:

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle**

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

aa.) Trauerhalle mit Leichenkammer b. örtlichem Begräbnis	210,00 €
ab.) Trauerhalle mit Leichenkammer o. örtlichem Begräbnis	250,00 €
ac.) Leichenkammer mit örtl. Begräbnis	70,00 €
ad.) Leichenkammer ohne örtl. Begräbnis pro Tag	80,00 €
b.) Benutzung einer Kühlzelle pro Tag	70,00 €

## **Artikel 2**

Der § 6, Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Auflegen der Kränze und Gebinde sowie Säubern des Bestattungsortes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- |                        |            |
|------------------------|------------|
| 1. in einem Reihengrab | 1.000,00 € |
| 2. in einem Doppelgrab | 1.000,00 € |
- b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  
in einer Reihengrabstätte 850,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- Für die Beisetzung
- |   |          |
|---|----------|
| a.) in einer Urnenreihengrabstätte        | 440,00 € |
| b.) in einer Urnenwahlgrabstätte          | 440,00 € |
| c.) in einer Grabstätte für Erdbestattung | 440,00 € |

d.) in einer anonymen Urnengrabstätte	440,00 €
e.) in einer Urnengrabstätte in der Urnenstele	130,00 €

### Artikel 3

Der § 8 wird wie folgt geändert:

#### § 8

#### Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:              |          |
| a.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahr   | 550,00 € |
| b.) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres  | 850,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren werden erhoben:   | 370,00 € |
| (3) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte im vorhandenen Grab für Erdbestattungen - während der Dauer des bereits erworbenen Nutzungsrechts der Erdgrabstätte werden erhoben: | 112,00 € |

### Artikel 4

Der § 9 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

#### § 9

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:     |            |
| a.) Erdwahlgrabstätte, einsteilig   | 1.500,00 € |
| b.) Erdwahlgrabstätte, zweisteilig  | 2.800,00 € |
| c.) Erdwahlgrabstätte, dreisteilig  | 4.100,00 € |
| (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 Abs.1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: |            |
| a.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen  | 1.450,00 € |
| b.) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 4 Urnen  | 2.900,00 € |

### Artikel 5

Der § 10 Abs. 1 Buchstabe a - c wird wie folgt geändert:

**§ 10**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten**

( 1 )Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) für eine Urnenkammer in der Urnenstele für die Dauer von 20 Jahren<br>(Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 850,00 €   |
| b) für eine Urnenkammer in der Urnenstele für die Dauer von 30 Jahren<br>(Nutzungszeit gem. § 27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 1.500,00 € |

**Artikel 6**

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Grävenwiesbach, den 17.03.2015

Der Gemeindevorstand

[Siegel]

---

( Roland Seel )  
Bürgermeister